

Herausgeber: Duale Hochschule Baden-Württemberg -Präsidium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

## Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 19/2019 (1. August 2019)

Satzung zur Sicherung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Vom 1. August 2019

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 16. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat am 1 August 2019 zugestimmt.

Diese Satzung beruht auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom Juli 1998 sowie "Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen" vom Mai 2013. Diese haben ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel "Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung" vom November 1997 i.d.F. vom November 2000 sowie "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" vom November 2000, geändert im März 2009, als Grundlage. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom Dezember 1998, geändert im September 2013 und i.d.F. der "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" vom August 2019.



# INHALTSÜBERSICHT

I.		Α	LLGEMEINES	3
	§	1	Geltungsbereich	3
	§ :	2	Definitionen	3
	§ :	3	Arbeitsprinzipien wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung	3
II.		0	MBUDSPERSON UND STÄNDIGE KOMMISSION	4
	§ ·	4	Ombudsperson	4
	§ :	5	Ständige Kommission	5
III.			VERFAHREN	5
	§	6	Allgemeine Verfahrensvorschriften	5
	§ '	7	Vorverfahren	6
	§	8	Hauptverfahren	6
	§	9	Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	7
IV			SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	§	10	0 Aufbewahrung	7
	§	11	1 Inkrafttreten	7



#### I. ALLGEMEINES

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung dient der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie des Umgangs mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).
- (2) Diese Satzung gilt für alle an der DHBW hauptamtlich wissenschaftlich Tätigen in Bezug auf deren hochschulbezogene Forschungstätigkeit oder Forschungsergebnisse. <sup>2</sup>Sie gilt auch für die an kooperativer Forschung der DHBW Beteiligten, soweit sie als Duale Partner nicht hauptamtlich Tätige, aber Mitglieder der DHBW sind.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Studierenden. <sup>2</sup>Die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze sowie der Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gegenüber Studierenden obliegen den für den Studienbetrieb verantwortlichen Personen.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf den Diskurs der wissenschaftlich Tätigen an der DHBW über unterschiedliche Auffassungen von Wissenschaftlichkeit.

## § 2 Definitionen

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis im Sinne dieser Satzung ist gegeben bei Einhaltung der Arbeitsprinzipien wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere die Korrektheit sowie Nachvollziehbarkeit von wissenschaftlichen Untersuchungen und Ergebnissen. <sup>3</sup>Nicht davon umfasst sind ein bestimmtes Niveau der Erkenntnisgewinnung oder eine bestimmte Wertigkeit von Ergebnissen.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten werden (schwerwiegendes Fehlverhalten), insbesondere, wenn Falschangaben gemacht werden, Daten manipuliert werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit behindert wird.
- (3) Entscheidend für die Beurteilung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist eine jeweilige Bewertung des Einzelfalls anhand der Gesamtumstände.

## § 3 Arbeitsprinzipien wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung

(1) Wissenschaftliches Arbeiten gründet auf dem Prozess der Erkenntnisgewinnung, d.h. dem analytisch-methodischen und nachvollziehbaren Vorgehen bei der Schaffung neuen Wissens. <sup>2</sup>Gute wissenschaftliche Praxis bezieht sich auf die Authentizität dieses Prozesses. <sup>3</sup>Sie umfasst Ehrlichkeit gegenüber dem Forschungsobjekt, gegenüber forschenden Personen und gegenüber sich selbst. <sup>4</sup>Dies beinhaltet grundsätzlich die Redlichkeit und Transparenz bei der Anwendung von Methoden, den Nachweis einbezogener Gedanken anderer sowie die Objektivität der Forschungsergebnisse.



- (2) Wesentliche Arbeitsprinzipien wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung sind,
  - unter Beachtung des jeweiligen Stands der Forschung (lege artis, das heißt unter Würdigung verfügbarer Erkenntnisse und Methoden) zu arbeiten,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten oder Vorgängern zu wahren.
  - Protokolle zu erstellen, Daten zu dokumentieren und sicherzustellen, dass diese mindestens 10 Jahre nach erfolgter Publikation auf einem dauerhaften Datenträger aufbewahrt werden und verfügbar sind,
  - Resultate zu dokumentieren und
  - alle Ergebnisse selbst konsequent kritisch zu hinterfragen.
- (3) Die Ständige Kommission (§ 5) wird ermächtigt, in einer Geschäftsordnung die genannten Kriterien für die wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung und gute wissenschaftliche Praxis zu spezifizieren.

#### II. OMBUDSPERSON UND STÄNDIGE KOMMISSION

#### § 4 Ombudsperson

- (1) Der Senat der DHBW wählt eine Ombudsperson als Vertrauensperson und Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der DHBW in Bezug auf Fragen, Themen und Vorwürfe im sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung. <sup>2</sup>Zur Ombudsperson soll eine in der Wissenschaft erfahrene Professorin oder ein in der Wissenschaft erfahrener Professor gewählt werden, die oder der aufgrund der ihr oder ihm zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet ist (z.B. als Rektorin oder Rektor oder Dekanin oder Dekan).
- (2) Der Senat der DHBW wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Ombudsperson. <sup>2</sup>Diese oder dieser vertritt die Ombudsperson bei Verhinderung oder Befangenheit. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erlangt.
- (5) Die Ombudsperson berichtet dem Präsidium jährlich über ihre Arbeit. <sup>2</sup>Dabei teilt sie insbesondere die Zahl der untersuchten Vorgänge, die Zahl der an die Ständige Kommission weitergeleiteten Vorgänge und die Art der Vorwürfe mit, soweit dies in anonymisierter Form möglich ist.



## § 5 Ständige Kommission

- (1) Der Senat der DHBW wählt eine Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Ständigen Kommission gehören drei Professorinnen und Professoren der DHBW an. <sup>2</sup>Eine der Personen soll die Befähigung zum Richteramt haben. <sup>3</sup>Weiter gehören der Ständigen Kommission die Ombudsperson und deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter an, wobei diese Personen Stimmrecht haben. <sup>4</sup>Die Ständige Kommission kann im Bedarfsfalle eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Dualen Partners oder weitere Personen als Gäste mit beratender Stimme in die Ständige Kommission einladen. <sup>5</sup>Ein Bedarfsfall ist gegeben, wenn in dem zu prüfenden Fall eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Dualen Partners betroffen ist.
- (3) Die Ständige Kommission bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Ständige Kommission wird auf Anforderung der Ombudsperson oder kraft eigener Initiative bei Erhalt von Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten tätig. <sup>2</sup>Die Ständige Kommission richtet ihre Arbeit an den Qualitätsprinzipien wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung aus und wirkt zugleich auf deren Verbindlichkeit und weitere Entwicklung hin. <sup>3</sup>Das für die Arbeit der Ständigen Kommission geltende Qualitätsverständnis und die daraus resultierenden Qualitätskriterien ergeben sich maßgeblich aus den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sowie aus dem Leitbild der DHBW.

#### III. VERFAHREN

### § 6 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Ombudsperson und die Ständige Kommission führen die Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten (Verfahren) nach pflichtmäßigem Ermessen durch.
- (2) Beratungen erfolgen stets in mündlicher Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen. <sup>2</sup>Bei gleichzeitig anhängigen gerichtlichen Verfahren besteht die Möglichkeit, das Ruhen des Verfahrens zu bestimmen. <sup>3</sup>Die Verfahrensbeteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit bei Entscheidungen der Ständigen Kommission entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Gegen Feststellungen der Ombudsperson und der Ständigen Kommission findet kein Rechtsmittel statt. <sup>2</sup>Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch nach erfolgter Einstellung eines Verfahrens jederzeit möglich, wenn ein neuer Verdacht geäußert wird oder, wenn neue Tatsachen bekannt werden.
- (4) Für die weiteren Einzelheiten des Verfahrens gelten die nachfolgenden Vorschriften. <sup>2</sup>Die Ständige Kommission ist berechtigt, in einer Geschäftsordnung weitere, in dieser Satzung nicht geregelte Einzelheiten in Bezug auf das Verfahren zu regeln.



#### § 7 Vorverfahren

- (1) Erstmalige Hinweise auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten werden an die Ombudsperson gerichtet. <sup>2</sup>Bei mündlichem Hinweis fertigt die Ombudsperson einen schriftlichen Vermerk über den mitgeteilten Sachverhalt an. <sup>3</sup>Wenn der erstmalige Hinweis an Mitglieder der Ständigen Kommission erfolgt, leiten diese den Hinweis an die Ombudsperson weiter. <sup>4</sup>Die Ombudsperson kann auch von sich aus tätig werden, wenn sie Kenntnis von einem entsprechenden Verdacht hat.
- (2) Die Ombudsperson prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>2</sup>Sie gibt der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>3</sup>Der Name der oder des Informierenden wird ohne deren oder dessen Einverständnis nicht offenbart.
- (3) Kommt die Ombudsperson zum Ergebnis, dass keine hinreichenden Verdachtsmomente vorliegen, erstellt sie einen schriftlichen Vermerk und stellt den Vorgang ein. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie die hinweisgebende Person sind hierüber zu informieren. <sup>3</sup>Die hinweisgebende Person hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung eine erneute Prüfung der Entscheidung zu veranlassen. <sup>4</sup>In diesem Falle entscheidet die Ständige Kommission über das weitere Vorgehen.
- (4) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, erstellt sie einen schriftlichen Vermerk und leitet die Unterlagen an die Ständige Kommission weiter. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie die hinweisgebende Person sind hierüber zu informieren.

## § 8 Hauptverfahren

- (1) Die Ständige Kommission hat nach Eingang der Unterlagen den Sachverhalt zu prüfen, sobald und soweit ihr dies möglich und zumutbar ist, spätestens innerhalb von acht Wochen. <sup>2</sup>Sie informiert unverzüglich die zuständige Stelle im Präsidium über den Eingang der Unterlagen und die Prüfung des Vorgangs.
- (2) Das Verfahren bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>2</sup>Sind weitere Untersuchungen notwendig, kann sie diese selbst durchführen oder den Vorgang an die Ombudsperson zurückverweisen.
- (3) Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich nach Prüfung des Sachverhalts von der Ständigen Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. <sup>2</sup>Die Information soll schriftlich erfolgen. <sup>3</sup>Die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Wochen. <sup>4</sup>Der Name der oder des Informierenden wird ohne deren oder dessen Einverständnis nicht offenbart. <sup>5</sup>Für den Fall, dass die Stellungnahme mündlich erfolgt, ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Stellt die Ständige Kommission durch mehrheitlichen Beschluss fest, dass sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht bestätigt hat, so wird das Verfahren eingestellt.
- (5) Stellt die Ständige Kommission durch mehrheitlichen Beschluss fest, dass sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt hat, formuliert die Ständige Kommission eine schriftliche Stellungnahme und leitet die Unterlagen verbunden mit einem Vorschlag zur Entscheidung



und weiteren Veranlassung an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

- (6) Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung der Ständigen Kommission werden der oder dem Betroffenen, der informierenden Person und der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die im Verfahren erlangten Informationen dürfen nur den Verfahrensbeteiligten im Rahmen dieser Satzung mitgeteilt werden; im Übrigen sind sie vorbehaltlich der Regelung in § 9 Absatz 3 vertraulich zu behandeln.

## § 9 Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident berücksichtigt den Vorschlag der Ständigen Kommission und veranlasst je nach Sachverhalt und Entscheidungslage sowie nach pflichtmäßigem Ermessen die Einleitung akademischer, arbeits- oder beamtenrechtlicher, disziplinarrechtlicher, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Maßnahmen.
- (2) Art und Umfang einzuleitender Maßnahmen bestimmen sich unter anderem nach dem Grad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident trifft unter Wahrung der persönlichkeitsrechtlichen Belange der oder des Betroffenen die Entscheidung darüber, ob und im Einzelfall welche Informationen über die Betroffene oder den Betroffenen oder das Verfahren der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 10 Aufbewahrung

Die Unterlagen über Vorgänge im Geltungsbereich dieser Satzung sind 30 Jahre aufzubewahren.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 7. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2010) außer Kraft.

Stuttgart, den 1. August 2019

Prof. Arnold van Zyl

Präsident